

An alle  
Schulen in Niederösterreich  
(ausgenommen Privatschulen mit  
eigenem Organisationsstatut)

**Mag. Silvia Türk**  
Sachbearbeiterin  
[office@bildung-noe.gv.at](mailto:office@bildung-noe.gv.at)  
+43 2742 280 3300  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**I-1076/89-2020**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 7. Dezember 2020

### **(Video)aufnahmen (Bild- und / oder Tonaufnahmen) im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts - Infoblatt für Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte;**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Seitens der Bildungsdirektion für Niederösterreich darf das beiliegende Infoblatt für Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte zur do. weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Bemerkt wird, dass im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts (Video)aufnahmen (Bild- und / oder Tonaufnahmen) grundsätzlich verboten sind. Dies wäre nur dann zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit hergestellt werden kann. Mangels gesetzlicher Grundlage müsste jeder (von der Aufnahme) Betroffene seine Einwilligung dazu erteilen. Bei Schüler\*innen unter 14 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Selbst eine (durch Zustimmung aller Betroffenen) zulässigerweise erfolgte Bild- oder Tonaufnahme darf nur für Zwecke des ortsungebundenen Unterrichts verwendet werden. Bei der Einholung der Zustimmungen muss jedenfalls der Zweck der Verarbeitung (beispielsweise: „Vertiefung von Lehrinhalten“) angeführt werden. Außerdem ist es erforderlich, dass die Dauer der Verarbeitung / der Stichtag der Löschung vereinbart wird. Wichtig erscheint der Hinweis darauf, dass eine Übermittlung an Dritte / Veröffentlichung nicht stattfinden darf. Beachten Sie, dass (Video)aufnahmen (Bild- und / oder Tonaufnahmen) nur dann möglich sind, wenn alle - von der (Video)aufnahme (Bild- und / oder Tonaufnahmen) - Betroffenen dieser zugestimmt haben. Sollte (nur) ein Schüler bzw. eine Schülerin nicht einwilligen, darf diese nicht erfolgen (Hinweis: Es darf kein Schüler bzw. keine Schülerin von der Mitarbeit ausgeschlossen werden).

Weiters wird auf die Datenminimierungsverpflichtung hingewiesen, dh. es sollten Überlegungen dahingehend stattfinden, ob tatsächlich eine oder die ganze Unterrichtsstunde aufgezeichnet werden muss, oder unter Umständen mit jenen Teilen (Aufnahmen), wo ausschließlich vom Lehrer / von der Lehrerin Lehrinhalte vermittelt werden, das Auslangen gefunden werden kann.

Ausdrücklich werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidung, ob eine (Video)aufnahmen (Bild- und / oder Tonaufnahmen) unter den oa. Bedingungen zugelassen wird, ausschließlich der Leiter der Bildungseinrichtung als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO treffen darf. Dieser ist dann für zulässigerweise erfolgte Aufnahmen auch inhaltlich verantwortlich und hat alle Betroffenenrechte (Auskunfts-, Löschungs-, Berichtigungsrechte, etc.) zu wahren sowie alle Pflichten als Verantwortlicher (Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, etc.) zu erfüllen.

Für den Bildungsdirektor:  
Mag. Karl Fritthum  
Leiter des Präsidialbereichs

Beilage  
Elektronisch gefertigt